

Beschluss:

1. Vom Vortrag der Referentin zur notwendigen Erhöhung der Regelsätze im SGB XII ab 01.01.2020 wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Der in Ziffer 4 dargestellten freiwilligen Aufstockung der Regelsätze im 4. Kapitel SGB XII wird weiterhin zugestimmt.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2.046.624 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

a) Transferleistungen 3. Kapitel SGB XII

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Regelleistungen im 3. Kapitel SGB XII im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 284.184 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4101.730.0000.2).

b) Transferleistungen 4. Kapitel SGB XII

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Regelleistungen im 4. Kapitel SGB XII im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 1.762.440 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4151.730.0000.2 und 4152.730.0000.0).

5. Das Sozialreferat wird beauftragt, die zahlungswirksamen Erlöse ab dem Jahr 2020 in Höhe von 1.762.440 Euro dauerhaft im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4151.192.1000.3 und 4152.192.1000.2).
6. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes 2020.
7. Der in Ziffer 7 des Vortrags dargestellten Vorgehensweise wird zugestimmt. Künftige Erhöhungen der Regelsätze im 3. und 4. Kapitel des SGB XII sind damit sowohl hinsichtlich des bundesweit einheitlichen Satzes als auch hinsichtlich des Münchner Aufstockungsbetrags in der Modellrechnung zu berücksichtigen und nicht mehr im Rahmen des Eckdatenbeschlusses anzumelden. Eine damit ggf. verbundene Haushaltsausweitung durch die Erhöhung des Aufstockungsbetrags wird dem Stadtrat im Rahmen eines unabweisbaren und unplanbaren Finanzierungsbeschlusses zur Entscheidung vorgelegt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.